Pr. 575/92

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4441 (V) vom 02.03.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31.03.1993

Antragsteller:
[redacted]

Verfahrensbeteiligte:
[redacted]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 05.11.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 02.03.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

[redacted]

einstimmig beschlossen:

"Cecilia"
Videofilm
UFA-Universum Film GmbH [redacted]

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Sachverhalt

Der Videofilm "**Cecilia**" wird von der UFA-Universum Film GmbH [redacted] vertrieben. Regie in der 1982 in Frankreich enstandenen Produktion führte Claude Plaut.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das [redacted] beantragt die Indizierung des Videofilmes, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei. In seiner Antragsbegründung weist der Antragsteller darauf hin, daß der Film in starkem Maße frauendiskriminierend sei, da er müdes sexuelles Empfinden durch brutale Sexualakte wie Vergewaltigung aufpoliere. Ausschließlich das Sexuelle einer Beziehung werde dabei als einzig wahrhafter Lebensinhalt dargestellt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "**Cecilia**" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15 a I GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Zum Inhalt:

Cecilia kehrt von einer Reise zurück und wird von Khan im Auto abgeholt. Sie provoziert ihn, indem sie sich das Kleid auszieht und sich auf dem Rücksitz des Wagens nackt gebärdet, wohlwissend, das Khan sie im Rückspiegel beobachtet. Gegen ihren Protest fährt er einen Umweg und läßt seine zwei Brüder in den Wage. steigen, die sofort über Cecilia herfallen. Die Männer vergewaltigen Cecilia, was in dem Film drastisch und ausführlich in Szene gesetzt wird. Cecilia versucht anfangs, sich gegen die ihr angetane Gewalt zu wehren, kommt aber gegen die Übermacht der zwei Männer nicht an. Schließlich beginnt sie, den ihr aufgezwungenen Sexualakt zu genießen und fordert Khan auf, sie weiterhin bei ihrem Treiben mit den zwei Männern zu beobachten.

Ihrem Ehemann André teilt Cecilia mit, daß durch die Vergewaltigung ihre "animalischen Triebe", die in zwei Ehejahren verkümmert seien, wieder erweckt worden sind. "Wahre Liebe" und "rasende Fleischeslust" schlössen sich gegenseitig aus, einen "Mann von ganzem Herzen zu lieben" und "mit einem anderen Mann zu schlafen" sei dagegen vereinbar. André fühlt sich durch ihre Äußerungen etwas vor den Kopf gestoßen.

Nicht desto trotz macht er sich während eines Abendessens an die Geliebte des väterlichen Freundes Antoine heran und nähert sich dieser während des Tanzes in sexueller Absicht. Cecilia überrascht die beiden und läuft in gespielter Empö-

rung davon. André nimmt dies zum Anlaß, seine sexuellen Absichten zusammen mit seiner Tanzpartnerin zu verwirklichen. Während des gezeigten Geschlechtsverkehrs tritt Cecilia hinzu und masturbiert, schließlich legt sie sich zu dem auf den Bett wälzenden Paar.

Cecilia und André haben durch die Untreue ihre Leidenschaft zueinander wieder gewonnen, was sie sich mehrfach ausdrücklich gegenseitig versichern. In einer Art Séance werden Antoine, seine Freundin sowie Cecilia und André sexuell motivierter Intimitäten; das aggierende Pärchen offenbart sein verwandtschaftliches Verhältnis als Mutter und Sohn. Es kommt zu sexuell motivierten Handlungen aller Beteiligten.

Am nächsten Morgen hat André die Wohnung verlassen. Nachdem Cecilia in der Badewanne masturbiert hat, erfährt sie telefonisch, daß sich André mit anderen Mädchen betätige, sie aber sehr liebt. Cecilia betrinkt sich und fährt anschließend zu Khan und dessen Brüder. Auf einem Tisch prostituiert sie sich ihnen in anbietender Weise. Später trifft sie sich mit Khan am Meer, es kommt zu sexuellen Interaktionen am Strand.

Antoine, seine Freundin sowie Cecilia und André besuchen eine Striptease-Bar. Cecilia tanzt in ihrem alkoholisiertem Zustand völlig enthemmt, André ohrfeigt sie empört und zerrt sie aus der Striptease-Bar wieder hinaus.

Auf der Heimfahrt veranlaßt Cecilia, daß André sie aus dem Wagen steigen läßt. Sie wird von einigen Männern verfolgt, die sie in der Striptease-Bar haben tanzen sehen. Diese Männer haben aus ihrem Tanzgebahren geschlossen, daß Cecilia darauf hinaus ist, Geschlechtsverkehr zu haben. Cecilia versucht zu flüchten, doch die Männer holen sie unter höhnischem Gelächter ein, werfen sie zu Boden und vergewaltigen sie. Der Vorgang wird näher beschrieben.

In der Wohnung Antoin's wacht sie auf. In einem Gespräch mit Antoine's Geliebte ist Thema das Los der Frauen, die in ihrem Verhältnis zu Männern immer nur "Opfer" seien. Schließlich kehrt André zu Cecilia zurück. Beide beschwören ihre Zusammengehörigkeit.

Als jugendgefährdend einzustufen sind in diesem Zusammenhang vornehmlich die fragwürdigen Botschaften des Filmes, deren Tenor darauf hinausläuft, daß Menschen, insbesondere Frauen als jederzeit sexuell verfügbare Objekte bereitstehen wollen. Das Frauenbild des Filmes ist dementsprechend gezeichnet. Insbesondere die eingangs und dann am Ende des Filmes ausführlich gezeigten Vergewaltigungen steuern maßgeblich zu Fehlorientierungen Minderjähriger bei, da mit ihnen die eindeutige Aussage verbunden ist, daß Frauen Gewaltanwendung und den erzwungenen Geschlechtsakt favorisieren. Denn Cecilia ist ja nicht nur nachträglich mit der ihr angetanen Gewalt einverstanden, sondern erklärt ihrem Mann darüber hinaus, daß der ihr aufgezwungene Geschlechtsakt ihre "animalischen Triebe" geweckt hätte.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar im Sinne von § 15 a I GjS. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Sexualakten, angefangen mit der ersten Vergewaltigung, deren Grundaussage über die Einstellung der Frau zur Sexualität sich durch den gesamten Film zieht. Die Jugendgefährdung ist daher für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar. Der Film erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen.

Fraglos darf diese Produktion die Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen

Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen".

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1992 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 2 GG.
Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist.

Bei der hier vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz ist in vorliegendem Fall letzterem der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß minderjährige Rezipienten dem Film weniger eine künstlerische Aussage, als vielmehr die Aussagen über das Frauenbild bzw. deren Einstellung zur Sexualität entnehmen werden, was die Abwägung zugunsten des Jugendschutzes notwendig werden läßt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO)
Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

[redacted]